



Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- § (1)** Die Finanzwirtschaft des Kreises Essen im WTTV e.V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- § (2)** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e.V. ergeben. Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- § (3)** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V.“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- § (4)** Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos. Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.
- § (5)** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen. Die Kassenprüfer berichten anl. der Kreisversammlung in mündlicher und schriftlicher Form.
- § (6)** Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- § (7)** Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der Wettspielordnung und Satzung die am 1.7.1978 beschlossene sowie am 1.7.1983, 1.12.1992, 1.6.2003, 1.7.2007 und 3.6.2008 überarbeiteten Fassungen. Diese Finanzordnung und ihre Anlage tritt mit Wirkung vom 28.05.2009 in Kraft.

**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND
KREIS ESSEN**



Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

1 Gebühren

- 1.1 Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage beträgt € 50,00.
- 1.2 Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher € 25,00 sowie für Vereine als E-Mail-Bezieher € 10,00.
- 1.3 Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Damen und Herren.
- 1.4 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt € 25,00*.

2 Automatische Strafen*

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17.1 der WO des WTTV.

- 2.1 Spielen ohne Spielberechtigung oder ohne Einsatzberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler, falsche Ersatzstellung/Doppelaufstellung..... 10 €
- 2.2 Nichtantreten einer Mannschaft zum Meisterschafts- oder Pokalspiel,..... Damen/Herren 50 €
wenn Spielverlust die Folge ist Jugend 30 €
- 2.3 Nichtantreten im Wiederholungsfall (nach 2.2) Damen/Herren 100 €
..... Jugend 50 €
- 2.4 Unvollständiges Antreten einer Mannschaft pro fehlendem Spieler Damen/Herren 10 €
(außer bei untersten Mannschaften)..... Jugend 5 €
- 2.5 Zurückziehung einer Mannschaft während der laufenden Meisterschaftssaison
oder nach dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Meldetermin Damen/Herren 40 €
(frühestens nach dem 1. Juni eines jeden Jahres) Jugend 20 €
- 2.6 Fehlen oder Verwenden eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars
oder nicht ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichts..... 10 €
- 2.7 Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts
und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“ 10 €
- 2.8 Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichts
und/oder des Spielergebnisses in „click-tt“ im Wiederholungsfall 20 €
- 2.9 Verursachung eines Spielabbruchs 50 €
- 2.10 Spielen gegen gesperrte Vereine 15 €
- 2.11 Durchführung eines nicht genehmigten Turniers 15 €
- 2.12 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trickots 10 €
- 2.13 Spiellokal 30 Minuten vor der Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand..... 10 €



Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

2.14	Spiellokal zur angesetzten Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand	20 €
2.15	Nichteinhaltung von Terminen	10 €
2.16	Vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht	50 €
2.17	Durchführung von Meisterschafts- oder Pokalspielen ohne Verwendung von Spielfeldabgrenzungen oder Zählgeräten	10 €
2.18	Verstoß gegen A 6.2 (hier: Verwendung von zugelassenen Materialien gleichen Fabrikats und gleicher Farbe)	10 €
2.19	Unentschuldigtes Fehlen bei Bezirksmeisterschaften	15 €

Die Bezirke und Kreise können für ihr Zuständigkeitsgebiet im Jugendbereich niedrigere Mindeststrafen festsetzen.

Die automatischen Strafen schließen andere Strafen, die bei einem solchen Vergehen u.U. anzuwenden sind (z. B. Punktabzug, Spielsperre usw.) keinesfalls aus. Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen. Hält eine spielleitende Stelle eine automatische, im Katalog verzeichnete Mindeststrafe nicht für ausreichend, muss sie den Fall an den zuständigen Spruchausschuss abgeben.

Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gem. §8 der Finanzordnung des WTTV in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.

3 Ordnungsgebühren auf Kreisebene

- 3.1 Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zur JHV und den zusätzlich einberufenen Kreisversammlungen alle Vereine einen Vertreter entsenden. Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,00 € belegt.

4 Kostenerstattungen*)

- 4.1 Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, gelten je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gem. Finanzordnung des WTTV folgende Vergütungssätze, sofern keine Verpflegung gestellt wird:
- | | |
|---------------------|---------|
| Bis 5 Stunden | 7,00 € |
| 5-8 Stunden | 13,00 € |
| 8-24 Stunden | 20,00 € |
- 4.2 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG 2. Klasse) oder bei Benutzung eines PKWs 0,30 € je km für die An- und Rückfahrt abgerechnet werden.
- 4.3 Auslagen der Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes für Porto und Telefon werden ohne Einzelnachweis, Sachkosten aber möglichst gegen Vorlage der Belege erstattet.



Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- 4.4 Kostenabrechnungen sind schriftlich mindestens einmal jährlich bis zum 30. April dem Kreisvorsitzenden einzureichen, der die Auszahlung durch den Kassenwart veranlasst.

5 Startgelder bei den Stadt- und Kreismeisterschaften

- 5.1 Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Senioren/innen) beträgt für Einzel und Doppel (einschl. 1,- Euro Verbandsabgabe) bei
- | | |
|----------------------------|--------|
| Stadtmeisterschaften | 6,00 € |
| Kreismeisterschaften..... | 7,00 € |
- Bei Starts in weiteren Klassen:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| Stadt- und Kreismeisterschaften..... | jeweils 3,00 € |
|--------------------------------------|----------------|
- 5.2 Das Startgeld in allen Jugendklassen für Einzel und Doppel beträgt bei
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| Stadt- und Kreismeisterschaften..... | jeweils 5,00 € |
|--------------------------------------|----------------|
- Bei Starts in weiteren Jugendklassen:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| Stadt- und Kreismeisterschaften..... | jeweils 2,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

6 Kostenregelung für die Ausrichtung von Stadt- und Kreismeisterschaften

6.1 Stadtmeisterschaften

Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehört auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung.

Darüber hinaus sind vom Startgeld an den Kreis abzuführen:

- | | |
|---|--------|
| a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung | 0,10 € |
| b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung..... | 0,10 € |

6.2 Kreismeisterschaften

Das Startgeld (ohne Verbandsabgabe) steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat.

Darüber hinaus sind an den Kreis abzuführen:

- | | |
|---|--------|
| a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung | 0,10 € |
| b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung..... | 0,10 € |

Die Urkunden werden vom Kreis Essen beim WTTV bestellt. Die Rechnung dafür ist durch den ausrichtenden Verein zu begleichen, der auch für die Urkunden-Beschriftung zuständig ist.

- 6.3 Die Bearbeitungsgebühren aus 6.1 und 6.2, Abschnitt b) werden als zusätzliche Aufwandsentschädigung den mit der Erstellung der Starterlisten bzw. der Startgeldabrechnung befassten Sportkameraden gezahlt.
- 6.4 Alle Kosten der Vorstandsmitglieder an den Turniertagen und bei der Auslosung (Spesen, Fahrtkosten), sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand der Ausschreibungen trägt der Kreis. Ausgenommen davon ist der aktive Einsatz von Vorstandsmitgliedern in der Turnierleitung auf Wunsch des ausrichtenden Vereins, wenn das Vorstandsmitglied diesem nicht angehört.



Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- 6.5 Die Kosten des Oberschiedsrichters bei Stadt- und Kreismeisterschaften tragen die ausrichtenden Vereine.

7 Sonstiges

- 7.1 Für alle durch den Kreis Essen zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler übernimmt der Kreis das Startgeld.
Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld jedoch durch den Verein zurückzuzahlen. Außerdem wird in solchen Fällen über den Verein eine Ordnungsstrafe gem. 2.19 gegen die Spielerin/den Spieler verhängt.
- 7.2 Die an den Endspielen um den Stadtpokal der Damen und Herren sowie um den Kreispokal beteiligten Mannschaften erhalten vom Kreis Essen ein Verzehrgeld von 15,00 € je Spieler/in (max. 4 Spieler/innen im Stadtpokal und max. 6 Spieler im Kreispokal).
- 7.3 Vereine, die ein Jugend-Sichtungsturnier ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 2,00 € je Teilnehmer. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugend-, Schüler- oder Mädchenwart bestätigte Abrechnung dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der WO bzw. der Satzung des WTTV und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.

Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 26.05.2009 geändert.

**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND
KREIS ESSEN**